



Rauchfreie Schule

Anregungen zur Umsetzung



Impressum

Diese Publikation wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und dem Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM Bbg) erarbeitet.

Verantwortlich:

MBS	–	Referat 36, Margitta Seikrit
MASGF	–	Referat 41, Ines Kluge
LISUM Bbg	–	Bereich ÜTK, Ulrike Kahn

© Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des MBS unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Alle Rechte vorbehalten.

Potsdam, 2006

Vorwort

Die Einführung der „Rauchfreien Schule“ ist Bestandteil einer Reihe von gesundheitsfördernden Maßnahmen für die Menschen des Landes Brandenburg. Insbesondere haben Schulen im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht eine hohe Verantwortung zur Förderung einer gesunden Lebensweise für alle Schülerinnen und Schüler. Kinder und Jugendliche sollen möglichst frühzeitig die Verantwortung für die eigene Gesundheit begreifen und ein Gefühl für eine gute und gesunde Lebensqualität entwickeln.

Wir möchten, dass sich Schulen zum Rauchverbot ein Begleitprogramm entwickeln, mit dem sie den Weg einer generell „Rauchfreien Schule“ beschreiten können. In der Kombination von Verbot und Begleitprogramm sehen wir das langfristige Ziel gesichert, die „Rauchfreie Schule“ im Land Brandenburg zu etablieren und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten. Die Einführung des Rauchverbots an Schulen ist bei permanenter pädagogischer Auseinandersetzung mit dem Rauchen Erfolg versprechend. Eine Akzeptanz für das Rauchverbot kann insbesondere dann erreicht werden, wenn alle Betroffenen die Verantwortung für die eigene Gesundheit verstehen und verantwortungsvoll übernehmen.

Unter Jugendlichen hat das Rauchen nichts von seinem Reiz verloren. Nach den im Jahre 2005 veröffentlichten Ergebnissen einer Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Rauchen liegen die deutschen Jugendlichen europaweit an der Spitze. Mehr als ein Viertel aller 15jährigen Jugendlichen in Deutschland greift sogar täglich zur Zigarette. Das bestätigte auch für das Land Brandenburg die 2003 europaweit durchgeführten Schülerstudie „European School Survey Project on Alcohol and other Drugs“ (ESPAD). Darüber hinaus wurde bekannt, dass der Erstkonsum bei rund 30 % der Jugendlichen vor dem 11. Lebensjahr lag.

Diese Zahlen sind alarmierend! Alle Lehrkräfte sind aufgefordert, darauf zu reagieren. Viele sind bereits seit vielen Jahren in vorbildlicher Weise aktiv. Wenn sich die Schule mit den Auswirkungen des Rauchens auf die Gesundheit beschäftigt, dann ist das aufgrund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags im Interesse der Schülerinnen und Schüler. Denn eine „Rauchfreie Schule“ ist Bestandteil einer gesundheitsfördernden Schule. Die Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsprozesse einschließlich der schulischen Lern- und Arbeitsumgebung für Lehrende und Lernende unter dem Leitbild „Gesundheitsbewusstsein“ verbessert signifikant die Voraussetzungen für erfolgreiches fachliches und soziales Lernen und erhöht die Arbeitszufriedenheit aller Beteiligten. Eine „Rauchfreie Schule“ kann dazu beitragen, den Einstieg in den Tabakkonsum zu verhindern, zu verzögern oder bei Jugendlichen zu reduzieren.

Die „Rauchfreie Schule“ ist Ziel des Landesprogramms „Brandenburg rauchfrei“, das als Gesamtziel eine nachweisbare Reduzierung des Tabakkonsums im ganzen Land Brandenburg anstrebt.


Parallel zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden erforderte der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 14. April 2005 auch eine gesetzliche Regelung zum Rauchverbot an

Schulen. Die „Hinweise zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots an Schulen“ (Rundschreiben 17/05 vom 3.8.2005) und die im Dezember 2005 geänderten Verwaltungsvorschriften „Schulbetrieb“ setzen diese Forderung um.

Alle Lehrkräfte sind gehalten, das Rauchverbot auch im Sinne ihrer Vorbildfunktion verantwortungsbewusst und erzieherisch konsequent zu vermitteln und durchzusetzen. Das erfordert eine Absprache in der Schulkonferenz und ein abgestimmtes Vorgehen im Kollegium. Die vorliegenden Anregungen sollen dabei behilflich sein und zu weiteren individuellen Aktionen anregen. Es gilt, bei vorhandenen positiven Aktionen anzusetzen und möglichst viele Akteure einzubeziehen.

Dass eine „Rauchfreie Schule“ keine Illusion ist, beweisen die vielen Schulen, die lange vor der gesetzlichen Regelung bereits rauchfrei waren.

Wir sind deshalb überzeugt, dass sich die „Rauchfreie Schule“ im gesamten Land Brandenburg durchsetzen wird und wünschen allen Schulen bei der Umsetzung viel Erfolg.



Holger Rupprecht

Minister für Bildung,
Jugend und Sport



Dagmar Ziegler

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Funktion dieser Anregungen	6
1. Anregung: Entwicklung eines schuleigenen Konzepts.....	6
2. Anregung: Thematisierung im Unterricht	7
3. Anregung: Leitfaden „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“	10
4. Anregung: Einschränkung des Rauchens vor dem Schultor	10
5. Anregung: Projekttag / Projektwoche.....	12
6. Anregung: Nichtraucherwettbewerb „Be Smart – Don’t Start“	12
7. Anregung: Einrichtung von Gesundheitsecken.....	13
8. Anregung: Von guten Beispielen lernen.....	14
9. Anregung: Gütesiegel „Rauchfreie Schule“	14
10. Anregung: Schulleitungen kooperieren untereinander	14
11. Anregung: Broschüre „PIT–Schulische Prävention im Team“	14
12. Anregung: Nutzung der Fortbildungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte.....	15
13. Anregung: Ausstiegsangebote für Jugendliche.....	16
14. Anregung: Vorbildwirkung der Lehrkräfte.....	17
15. Anregung: Ausstiegsangebote für Lehrkräfte.....	19
16. Anregung: Zusammenarbeit mit Nichtraucher-Initiativen	20
Schlusssatz	21
Anlage 1: Beraterinnen und Berater für den ÜTK Gesundheit	22
Anlage 2: Schulpsychologen	24
Anlage 3: Referentenliste.....	27
Anlage 4: Überregionale Suchtpräventionsfachkräfte	29
Anlage 5: Suchtberatungsstellen im Land Brandenburg	30
Anlage 6: Gesundheitsämter des Landes Brandenburg.....	32
Anlage 7: Beispiele für Sanktionen (aus Schleswig-Holstein)	33
Anlage 8: Schulen mit dem Gütesiegel „Rauchfreie Schule“	34
Anlage 9: Rundschreiben 17/05.....	37
Anlage 10: VV-Schulbetrieb (Auszug).....	40
Anlage 11: Beschluss des Landtags	42
Anlage 12: Abkürzungen und Akronyme.....	44

Funktion dieser Anregungen

Im Bestreben einer zügigen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bieten diese „Anregungen“ einen Orientierungsrahmen zur Verwirklichung der „Rauchfreien Schule“ und zeigen, wie und mit wessen Hilfe dieser Prozess bewältigt werden kann. Die Anregungen sollen in erster Linie helfen, eine breite Akzeptanz des Rauchverbots im Schulbereich zu bewirken.

Im Rahmen der Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Schuljahr 2007/2008 soll das Rauchverbot auch schulgesetzlich verankert werden. Damit wird vor allem der erzieherische Auftrag der Schule einschließlich der Pflicht zum Schutz der Gesundheit im Einklang mit anderen Bildungs- und Erziehungszielen als primär hervorgehoben und die Vorbildfunktion der Lehrkräfte sowie anderer in der Schule tätigen Personen verstärkt. Bis zum In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes sollen alle Schulen durch ein schuleigenes und entsprechend wirksames Programm zur generell „Rauchfreien Schule“ geworden sein und dieses in der Hausordnung verankert haben.

Die nachfolgenden Anregungen verzichten weitestgehend auf didaktisch-methodische Vorschläge. Vielmehr wird Wert darauf gelegt, Ansprechpartner, Institutionen, Materialien und weitere Quellen zu benennen.

1. Anregung: Entwicklung eines schuleigenen Konzepts

Es wird empfohlen, ein schuleigenes Konzept zur Prävention des Rauchens zu entwickeln und dieses im Schulprogramm aufzunehmen.

Bei der Programmentwicklung ist es wichtig, dass die Schulkonferenz Regeln zum Rauchverbot für die gesamte Schule aufstellt und diese von allen Beteiligten eingehalten werden. Bei Regelverstößen müssen angemessene Sanktionen folgen. Grundsätzlich ist bei Regelverstößen, konsequent zu handeln, aber auch Hilfe anzubieten. Alle Erfahrungen zeigen, dass es sinnvoll ist, wenn jede Schule eigene Sanktionen festlegt und diese durch die Schulkonferenz getragen werden.

Bei Regelverstößen sollten zunächst informelle Maßnahmen ergriffen werden, indem sich die Schülerin oder der Schüler kritisch mit dem Verstoß auseinander setzen muss. Je nach Situation können Angebote zum Raucherausstieg folgen, wie sie z.B. in der 13. Anregung formuliert sind. Sind auf diesem Wege keine Erfolge zur Verhaltensänderung zu verzeichnen, müssen Ordnungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Beispiele aus dem Konzept „Rauchfreie Schule – Hilfen zur Umsetzung“ aus Schleswig-Holstein nachahmenswert, wo gestaffelte Maßnahmen je nach Häufigkeit des Regelverstoßes vorgeschlagen werden. Sie reichen von einer Information der Klassenleitung über aufklärende Gespräche und Extradienste bis hin zu Ordnungsmaßnahmen, z.B. in Form eines schriftlichen Verweises (s.a. [Anlage 7](#)).

Weitere Beispiele für Sanktionen können im Rundschreiben 17/05 Abschnitt 5 nachgelesen werden (s. [Anlage 9](#)). Außerdem enthält der in der 2. Anregung genannte Leitfaden „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf den Seiten 30 und 46 einige Hinweise dazu. Auch das 2005 erschienene „Curriculum Anti-Rauchkurs“ der BZgA dokumentiert die Ernsthaftigkeit, mit der sich jede Schule auch um diejenigen Schülerinnen und Schüler bemühen muss, die sich trotz aller Beschlüsse (zunächst) nicht an die schulischen Regeln halten.

Bei Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Rauchverbot soll ebenfalls für das in der Schule tätige Personal, für Besucher und andere Gäste der Schule während des Schulbetriebs gelten. In alle Maßnahmen sollte der Schulträger einbezogen werden. Die „Rauchfreie Schule“ soll ein Ort sein, an dem nicht geraucht wird. Das muss für jeden zur Selbstverständlichkeit werden, so wie es auch selbstverständlich akzeptiert wird, dass auf vielen Bahnhöfen und in Flugzeugen nicht mehr geraucht werden darf. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Möglichkeiten anzubieten, die einen Einstieg ins Rauchen verhindern, reduzieren helfen bzw. einen Ausstieg aus dem Rauchen bewirken (s. nachfolgende Anregungen).

Für die schuleigene Konzepterstellung kann die Gründung einer schulinternen Arbeitsgruppe (AG) „Rauchfreie Schule“ vorteilhaft sein, in der Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler (und ggf. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und der Suchberatungsstelle) vertreten sind. Die AG-Mitglieder können gleichzeitig die Entwicklung hin zur „Rauchfreien Schule“ koordinierend begleiten und weiterentwickeln, indem sie u.a. als unmittelbare Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Weitere Unterstützung können Schulen z.B. durch die Beraterinnen und Berater für den Übergreifenden Themenkomplex (ÜTK) „Gesundheit und jugendliche Lebenswelt“ (s. [Anlage 1](#)) der Staatlichen Schulämter, durch die Überregionalen Suchtpräventionsfachkräfte (s. [Anlage 4](#)) oder durch das LISUM Bbg erhalten. Außerdem enthält die Broschüre „PIT – Schulische Prävention im Team“ der Landesregierung Brandenburg im Präventionsfeld „Legale Drogen“ vielfältige Hinweise (s. [11. Anregung](#)).

Ausführliche Hinweise zu schulischen Maßnahmen hält auch der Leitfaden „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ab Seite 16 bereit (s. [3. Anregung](#)).

2. Anregung: Thematisierung im Unterricht

Neben der Fülle von möglichen Maßnahmen zur Realisierung der „Rauchfreien Schule“, die das gesamte Team einer Schule planen und umsetzen kann, sollten auch Möglichkeiten genutzt werden, die sich im Fachunterricht anbieten.

Die Rahmenlehrpläne bieten vielfältige Ansatzpunkte für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Rauchen – Nichtrauchen“. Sie sind in den Curricula aller Schulstufen - vom Primarbereich über Sekundarstufe I und Gymnasiale Oberstufe bis zur Allgemeinen Förderschule und zum berufsbildenden Bereich - enthalten.

Die Zugangsmöglichkeiten für den Fachunterricht liegen auf unterschiedlichen inhaltlichen Ebenen:

- Direkter Zugang über die Begriffe „Rauchen“ und „Nikotin“
- Zugang über die allgemeine Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung
- Zugang über die Themen „Konsum“, „Verbraucherverhalten“ und „Werbung“
- Zugang über naturwissenschaftliche Grundlagen
- Zugang über das Thema „Drogen“
- Zugang über Themen, die sich mit dem sozialen Miteinander befassen.

Einige Beispiele dazu:

Direkter Zugang über die Begriffe „Rauchen“ und „Nikotin“:

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen (Berlin) für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule (Brandenburg)	Inhaltliche Orientierungen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6: Die Schülerinnen und Schüler...reflektieren Gefährdungen durch Alkohol-, Nikotin- und anderen Drogenmissbrauch...	32

Zugang über die allgemeine Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung:

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
Rahmenlehrplan Sachunterricht Grundschule	Standards: Sich selbst wahrnehmen: Die Schülerinnen und Schüler... erläutern Maßnahmen einer gesundheitsförderlichen Lebensweise und wenden diese an...	19
Rahmenlehrplan Sport Grundschule	Der Beitrag des Faches zur Bildung und Erziehung in der Grundschule: ...Sportunterricht muss Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, Kompetenzen für den Erhalt und die Förderung ihrer Gesundheit zu entwickeln. Dabei ist von einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis auszugehen, das physische, psychische, soziale und ökologische Aspekte integriert...	17
Rahmenlehrplan Sport Grundschule	Der Beitrag des Faches zur Bildung und Erziehung in der Grundschule: Personale Kompetenz entwickeln die Schülerinnen und Schüler, indem sie...Verantwortung für die eigene Gesundheit übernehmen und ihre Körperwahrnehmung verfeinern...	19
Rahmenlehrplan Politische Bildung Grundschule	Intentionen der Themenfelder: Kinderrechte Die Integration behinderter Kinder kann ebenso im Vordergrund stehen wie der Gesundheitsschutz ...	25f.
Rahmenlehrplan Russisch Sekundarstufe I	Umgang mit den Übergreifenden Themenkomplexen: Gesundheit und jugendliche Lebenswelt... Konsum und gesunde Lebensweise ...	53
Rahmenlehrplan Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) Sekundarstufe I	Umgang mit den Übergreifenden Themenkomplexen: Gesundheit und jugendliche Lebenswelt... Auskommen mit dem Einkommen, Wohnen und Wohnumfeld gestalten, Konsum und Umwelt, Ernährung und Gesundheit	41
Rahmenlehrplan Musik Sekundarstufe I	Umgang mit den Übergreifenden Themenkomplexen: Gesundheit und jugendliche Lebenswelt... Musikszene und gesunde Lebensweise ...	41

Zugang über die Themen „Konsum“, „Verbraucherverhalten“ und „Werbung“:

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
Rahmenlehrplan Wirtschaft-Arbeit-Technik Grundschule	Didaktische Bausteine: Unterschiedliche Interessen erkennen: Konsum und Verkauf ...Die Schülerinnen und Schüler sollen ein Verständnis für die Berechtigung dieser unterschiedlichen Interessen, aber auch erste Strategien für ein selbstbestimmtes Verbraucherverhalten entwickeln...	33
Rahmenlehrplan	Umgang mit den Übergreifenden Themenkomplexen:	48

„Rauchfreie Schule“ – Anregungen zur Umsetzung

Englisch Sekundarstufe I	Mögliche Schwerpunkte: Interkulturelle und globale Aspekte in der Werbung ...	
Rahmenlehrplan Kunst Sekundarstufe I	Umgang mit den Übergreifenden Themenkomplexen: Gesundheit und jugendliche Lebenswelt Werbung : Plakat-, Gesundheits- und Arbeitsschutz	46

Zugang über naturwissenschaftliche Grundlagen:

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
Rahmenlehrplan Physik Grundschule	Denk- und Arbeitsweisen in der Physik: ...dass für Objekte beziehungsweise Vorgänge einfache, gegenständliche Modelle konstruiert werden. Mit deren Hilfe soll eine Veranschaulichung eines Phänomens erfolgen. Beispielsweise kann ein einfaches Funktionsmodell der menschlichen Lunge hergestellt werden, mit dem das Ein- und Ausatmen veranschaulicht werden kann...	25
Rahmenlehrplan Chemie Sekundarstufe I	Übergreifender Themenkomplex: Gesundheit und jugendliche Lebenswelt „Freiheit durch Drogen?“ Einfluss von Alkohol, anderen Drogen und Medikamenten auf das Nervensystem , Gesunderhaltung des Nervensystems	36
Rahmenlehrplan Biologie Sekundarstufe I	Sinnesorgane und Nervensystem des Menschen: Zum besseren Verständnis der Informationsweiterleitung, Informationsverarbeitung und der Reaktion des Organismus werden der Aufbau und die Funktionsweise des Nervensystems vermittelt. Es ist dabei darauf zu achten, die Schülerinnen und Schüler nicht mit morphologischen und elektrophysiologischen Details zu belasten. Von besonderer Bedeutung ist an dieser Stelle der gesundheitserzieherische Aspekt, indem die Beeinflussung des Nervensystems durch Drogen und Medikamente thematisiert wird. Besuch einer Beratungsstelle für Suchtkranke Behinderungen durch Alkohol und Drogen	47 f.

Zugang über das Thema „Drogen“:

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
Rahmenlehrplan Darstellen und Gestalten Sekundarstufe I	Umgang mit den Übergreifenden Themenkomplexen: Gesundheit und jugendliche Lebenswelt: Ess- und Magersucht, Drogen , Aids, Gewalt, Körperbilder...	38
Rahmenlehrplan Naturwissenschaften Sekundarstufe I	Themenfeld „Freiheit durch Drogen?“: - Nikotin – ein giftiger Genuss - Wirkung auf den Organismus - Beschaffungskriminalität - persönliche und soziale Folgen des Drogenmissbrauchs - experimentelles Untersuchen von Tabakrauch (pH-Wert, Nachweis von Ionen in der Asche) - Anbau und Nutzung von Tabak , Hanf, Schlafmohn und Kokastrauch - Geschichte des Tabakkonsums	32
Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I	Themenfeld „Sucht und Drogen“: Die Schülerinnen und Schüler sollen ...die Ursachen und Wirkungen von Drogen und Sucht kennen lernen, gesundheitliche Risiken des Dopings kennen...	57f.
Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasial-	Qualifikationsphase Verhaltensbiologie – Leistungskurs: - Anatomische und physiologische Grundlagen des Verhaltens (Neurophysiologie)	8

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
alen Oberstufe Biologie	- Schmerz, Sucht, Drogen , Medikamente - Bau und Funktion der Nervenzelle - Angeborenes und erworbenes Verhalten	
MATERIALIEN für den schulischen Teil der beruflichen Bildung Vorschläge für die Umsetzung des KMK-Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Hauswirt- schafter / Hauswirtschafterin	Lernsituationen: - Betreuen von Kindern und Jugendlichen - Gefährdung durch Alkohol, Tabak und Drogen - Betäubungsmittelgesetz	46

Zugang über Themen, die sich mit dem sozialen Miteinander befassen:

Rahmenlehrplan	Inhalt	Seite
Rahmenlehrplan Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde (L-E-R) Sekundarstufe I	Themenfeld „Soziale Beziehungen“: Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen	38 f.

Das Thema „Rauchen – Nichtrauchen“ wird auch im [Präventionsfeld „Legale Drogen - Tabak“](#) der Broschüre „PIT – Schulische Prävention im Team“ ausführlich dargestellt.

Siehe auch auf dem Brandenburgischen Bildungsserver unter:

<http://www.bildung-brandenburg.de/index.php?id=1657>.

Alle hier genannten Rahmenlehrpläne und Beispiele können auch auf dem Brandenburgischen Bildungsserver unter www.bildung-brandenburg.de eingesehen werden.

3. Anregung: Leitfaden „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“

Der Leitfaden „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ soll für alle Schulen als Handreichung dienen, da er viele didaktisch-methodische Hinweise enthält. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Herbst 2005 in Abstimmung mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) jeder Schule des Landes Brandenburg mehrere kostenlose Exemplare des Leitfadens für Pädagogen zum Umgang mit dem Rauchen „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ zusenden lassen.

Dieser Leitfaden bietet Hilfestellungen für den Umgang mit rauchenden Jugendlichen, vermittelt Basisinformationen zum Thema „Rauchen - Nichtrauchen“, beinhaltet Strategien zur Raucherentwöhnung, zeigt Möglichkeiten zur Umsetzung der „Rauchfreie Schule“ auf und gibt Unterstützung bei der Evaluation der gewählten Maßnahmen.

Viele Hinweise können in das schuleigene Konzept zur Verwirklichung der „Rauchfreien Schule“ einfließen (s.a. [1. Anregung](#)).

4. Anregung: Einschränkung des Rauchens vor dem Schultor

Es ist bekannt, dass Jugendliche über 16 Jahre in den Pausen zum Rauchen oft in das nähere Umfeld ausweichen. Dies betrifft insbesondere die Gymnasien und Oberstufenzentren (OSZ), an denen u.a. wegen der Altersstruktur eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern raucht. Teilweise nimmt diese Erscheinung einen solchen Umfang an, dass es in Einzelfällen zu Störungen des fahrenden oder fußläufigen Verkehrs kommt. Dies betrifft vor allem Verschmutzungen durch Zigarettenkippen, aber auch Lärm oder Zerstörung von Grün- und Verkehrsanlagen. Dem muss entgegengewirkt werden.

Pädagogische Möglichkeiten:

Erzieherisch wirkungsvoll ist in jedem Fall, die rauchenden Jugendlichen in die Reinigungsaufgaben des Schulträgerpersonals einzubeziehen oder in Abstimmung mit dem Schulträger die Reinigung sogar vollständig in deren Hände zu legen. Nur so kann erreicht werden, dass es für jeden Verursacher selbstverständlich wird, seinen Abfall selbst zu entsorgen, weil es zum Normalzustand gehört, das Umfeld sauber zu belassen und nicht zu zerstören.

Große Bedeutung hat vor allem, dass Jugendliche die Einsicht erlangen, dass der Schulbereich ein rauchfreies Gebiet ist und dass das Ausweichen vor das Schultor bereits ein deutliches Zeichen für ein Suchtverhalten ist. Für solche Jugendliche sind verstärkt Maßnahmen gefordert, die ihnen bewusst machen, welche negative Auswirkung dieses bereits bestehende Suchtpotenzial auf ihren Körper hat. Das Rauchen bei Jugendlichen kann nur eingeschränkt werden, wenn weiter Aufklärungsarbeit geleistet und der Zugang zu Tabakwaren erschwert wird. Ihr Verständnis für die Rücksichtnahme auf das nicht rauchende Umfeld wäre ein weiterer wichtiger Schritt im Erkenntnisprozess. Hierzu weisen bereits rauchfreie Schulen nach, dass eine positive Veränderung durch die Mitwirkung bei der eigenen Sanktionierung von gemeinsam aufgestellten Regeln erreicht und das Suchtverhalten reguliert wird.

Bei allen Maßnahmen muss gewährleistet werden, dass der Eingangsbereich zum Schulgelände ohne Rauchbelästigung betreten werden kann.

Die Lösung der beschriebenen Probleme erfordert insgesamt ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen der regionalen Entscheidungsträger sowohl aus dem Schulbereich (Schulämter, Schulträger, Schulleitungen) als auch aus einzelnen Fachbereichen der Gemeinden.

Rechtliche Möglichkeiten:

Die Abgrenzung des schulischen Raums von der die Schule umgebenden Öffentlichkeit bzw. vom öffentlichen Straßenland entspricht der rechtlichen Möglichkeit der Schulen, Handlungsfreiheiten einzuschränken.

Das außerschulische Verhalten junger Menschen ist nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen dem unmittelbaren Verantwortungsbereich der Schule grundsätzlich entzogen. Auch aus diesem Grund fallen die Schulwege sowie das außerschulische Verhalten nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler in Pausen oder Freistunden in deren eigene Verantwortlichkeit und verbinden sich mit dem Erziehungsrecht sowie der Aufsichtspflicht der Eltern. Da bei den geschilderten Problemen öffentliches Straßenland betroffen ist und nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Schülerinnen und Schüler mit vollendetem 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit rauchen dürfen, verfügen die Schulen grundsätzlich über keine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die das Rauchen in Pausen und in Freistunden verbieten.

Kommt es allerdings zu schwerwiegenden Störungen und Gefährdungen im näheren Umfeld der Schulen, können Schulen – neben der Zuständigkeit der Ordnungsämter - mit ihren Ordnungsmitteln auf das Verhalten der Schüler einwirken.

Die auch in anderen Bundesländern häufiger erhobene Forderung nach so genannten Raucherbannmeilen um Schulen sind hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung nur schwer in Einklang zu bringen. Neben aufsichtlichen Schwierigkeiten wird die Problematik damit eher verschoben als gelöst. Es sollte im vernünftigen Ermessen der Schule bzw. des Schulträgers liegen, unmittelbar an das Schulgrundstück angrenzende Verkehrsbereiche als Verbotszonen dahin zu definieren, dass größere zusammenhängende Gruppierungen rauchender Schülerinnen und Schüler zu vermeiden sind. Auch in anderen Bundesländern mit schulischem Rauchverbot bestehen keine Rauchverbotszonen um Schulen herum.

Demzufolge haben die Schulen und Schulträger den selbstgesetzten Auftrag, die Folgen des Rauchverbots in geordnete Bahnen zu lenken. Um Störungen zu unterbinden, ist es erforderlich, dass sich vor Ort alle Beteiligten zusammensetzen und Lösungsmöglichkeiten für die auftretenden Probleme entwickeln.

5. Anregung: Projekttag / Projektwoche

Bei der Gestaltung von Projekttagen oder einer Projektwoche sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Ob z.B. Fachvorträge, Plakatgestaltungen, Wissensquiz oder Wettbewerbe – wichtig ist, dass vor allem diejenigen integriert werden, die vom Nichtrauchen nur schwer zu überzeugen sind.

Um die Schülerinnen und Schüler aus kompetenter Sicht auf die Gefahren des Tabakkonsums aufmerksam zu machen, aufzuklären, zu sensibilisieren und zu beraten, ist die Einbeziehung externer Akteure wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suchtberatungsstellen, Beraterinnen und Berater für den ÜTK Gesundheit der Staatlichen Schulämter, Vertreterinnen und Vertreter von Krankenkassen oder auch Ärzte sehr wirkungsvoll (s. Anlagen).

6. Anregung: Nichtraucherwettbewerb „Be Smart – Don’t Start“

Jedes Jahr nehmen mehr als 100 Klassen aus den Schulen des Landes Brandenburg am Nichtraucherwettbewerb „Be Smart – Don’t Start“ teil. Ziel ist es, den Rauchereinstieg bzw. Kinder und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten.

„Be Smart – Don’t Start“ soll Schülerinnen und Schülern der 6. bis 8. Klassen den Anreiz geben, gar nicht erst mit dem Rauchen anzufangen. Er richtet sich daher besonders an die Klassen, in denen noch keine oder nur wenige Schülerinnen und Schüler rauchen. Er sollte aber auch bereits in der Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden.

Drei Ziele werden mit diesem Wettbewerb verfolgt:

- Verhinderung bzw. Verzögerung des Einstiegs in das Rauchen bei nicht rauchenden Schülerinnen und Schülern,
- Einstellung bzw. Reduktion des Zigarettenkonsums bei den Schülerinnen und Schülern, die bereits mit dem Rauchen experimentieren,
- Durchführung begleitender gesundheitsfördernder Maßnahmen in der Klasse.

Die Regeln des Wettbewerbs „Be Smart – Don’t Start“ sind einfach:

Die teilnehmenden Klassen verpflichten sich, ein halbes Jahr lang eine Nichtraucherklasse zu sein. Dazu unterschreiben sie einen Klassen- und einen Schülervertrag. Die Klassen, die das Ziel erreichen, nehmen an einer Lotterie teil, bei der attraktive Geld- und Sachpreise verlost werden.

Der Wettbewerb wird jährlich in ca. 14 europäischen Ländern veranstaltet: Meist nehmen rund 20.000 Klassen aus Belgien, Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Finnland, Frankreich, Italien, Island, Luxemburg, Österreich, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien teil. In Deutschland beteiligen sich stets Schulen aus allen Bundesländern.

Der Wettbewerb läuft jedes Jahr von November bis April. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird der Wettbewerb neu ausgeschrieben.

Schulklassen, die am Wettbewerb teilnehmen möchten, melden sich am besten bei der Brandenburgischen Landeskoordination:

Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.
Zentralstelle für Suchtprävention Brandenburg
Frau Ingrid Weber
Carl-von-Ossietzky- Str. 29, 14471 Potsdam
Tel.: 0331/ 9513284, Fax: 0331/ 9513293, ZSB-Weber@t-online.de

Hier werden Hilfe und Unterstützung sowie Begleitveranstaltungen in folgender Form angeboten:

- Eröffnungsveranstaltung und Vorstellung des Wettbewerbs
- Ausschreibungsunterlagen
- Lehrerfortbildung „Nichtrauchen an Schulen“
- Erfahrungsaustausch
- Vermittlung von Partnern
- Planung und Hilfe bei der Durchführung von Elternabenden
- Herausgabe eines Informationsblattes für Eltern zum Thema „Tipps und Anregungen, wie Sie Ihr Kind vor Sucht schützen können“
- Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Vergabe eines Landespreises bzw. regionaler Preise.

Der Wettbewerb wird in Deutschland von der Europäischen Kommission im Rahmen des Aktionsplans „Europa gegen den Krebs“, der Deutschen Krebshilfe und der Deutschen Herzstiftung sowie zahlreichen weiteren öffentlichen Institutionen unterstützt.

Weitere Informationen unter www.besmart.info.

7. Anregung: Einrichtung von Gesundheitsecken

Schulen in anderen Bundesländern kamen auf dem Weg zur rauchfreien Schule auf die erfolgreiche Idee, statt der bisherigen Raucherecken nun „Gesundheitsecken“ einzurichten.

Auf ansprechend gestalteten Informationstafeln erfahren Kinder und Jugendliche Interessantes zur Gesunderhaltung des Körpers sowie zur Gesundheitsförderung. Für Jugendliche spielt Sport dabei eine große Rolle, aber auch eine ausgewogene Ernährung findet mehr und mehr Beachtung. Darüber hinaus sollten Tipps zu Mode und Kosmetik nicht fehlen. Wie selbstverständlich werden hier Möglichkeiten gefunden, die Suchtproblematik zu thematisieren.

8. Anregung: Von guten Beispielen lernen

Im Land Brandenburg gab es bereits im Schuljahr 2004/2005, also vor dem generellen schulischen Rauchverbot mehr als 25 % generell rauchfreie Schulen, die schon damals keine Raucherzonen zugelassen hatten. Leider haben sich nicht alle Schulen um das Gütesiegel „Rauchfreie Schule“ beworben, sodass nur einige namentlich bekannt sind (s. [Anlage 8](#)). Zweifelsfrei können Kommunikation und Kooperation mit einer seit langem generell rauchfreien Schule wertvolle Anregungen für das Handeln in der eigenen Schule befördern.

Denkbar ist auch, dass benachbarte Schulen gemeinsame Aktionen zur „Rauchfreien Schule“ organisieren und somit voneinander profitieren.

9. Anregung: Gütesiegel „Rauchfreie Schule“

Bis zum In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes, voraussichtlich am 1. August 2007, sollen Schulen weiterhin die Möglichkeit erhalten, mit dem Gütesiegel „Rauchfreie Schule“ ausgezeichnet zu werden. Als Kriterium gilt dabei, wirksame Maßnahmen zum Nichtrauchen ergriffen und das absolute Rauchverbot in der Hausordnung der Schule verbindlich verankert zu haben, sodass die Schule generell rauchfrei ist.

Eine Schule gilt dann als generell rauchfrei, wenn das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände von allen an Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern, sonstigen Mitarbeitern und Besuchern) unterbleibt.

Nähere Informationen zur Übergabe des Gütesiegels sind im Wegweiser „Rauchfreie Schule“ enthalten. Dieser kann kostenlos bei den Überregionalen Suchtpräventionsfachkräften (s. Anlage 4) oder bei Frau Weber von der Brandenburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (BLS) / Zentralstelle für Suchtprävention (ZSB), Tel.: 0331 / 9513284 oder ZSB-Weber@t-online.de angefordert werden.

Schulen, die erfolgreich tätig sind, können sich bei der ZSB um das Gütesiegel bewerben. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verleiht dann das Gütesiegel „Rauchfreie Schule“.

10. Anregung: Schulleitungen kooperieren untereinander

Die turnusmäßig stattfindenden Schulleitungsberatungen in den Staatlichen Schulämtern werden genutzt, um Erfahrungen bei der Umsetzung des Rauchverbots an Schulen auszutauschen. Schulleiterinnen und Schulleiter bereits „Rauchfreier Schulen“ berichten über erfolgreiche Methoden, geben aber auch Hinweise, welche Vorgehensweisen wirkungslos sind. Wichtig bei dieser Art Erfahrungsaustausch ist, dass für Schulen mit offensichtlich größeren Schwierigkeiten gemeinsam Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

11. Anregung: Broschüre „PIT–Schulische Prävention im Team“

Die Broschüre „PIT – Schulische Prävention im Team“ wurde im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport durch das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg

(LISUM Bbg) unter der Adresse www.bildung-brandenburg.de unter der Rubrik „Schule“ ins Internet gestellt und kann dort gelesen oder heruntergeladen werden. PIT ist ein ganzheitliches Rahmenkonzept für die schulische Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung vieler Partner. Die Veröffentlichung beschäftigt sich mit der gesamten Spannbreite der Prävention, d.h. mit der Vorbeugung von Gefahren für die Gesundheit, die Freiheit und das Leben sowie mit der Erhaltung des Eigentums und bedeutender Sachwerte.

Kinder und Jugendliche sollen durch präventive Maßnahmen in die Lage versetzt werden, in ihrem Leben eigenverantwortlich und sachgerecht mit Konflikten umzugehen und Lebensaufgaben konstruktiv zu lösen. Bevor also repressives Eingreifen notwendig wird, sollen präventive Maßnahmen Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen bewirken.

In den einzelnen Präventionsfeldern werden neben sachlichen Informationen auch Hinweise auf Ansprech- und Kooperationspartner gegeben. Eines der Präventionsfelder heißt „Legale Drogen – Tabak“ und behandelt ausführlich den Bereich Tabakkonsum. Ausgehend von einer Problembeschreibung wird eine konkrete Zieldefinition vorgenommen und ein Bogen über Informationen zu Rauchinhaltsstoffen, Wirkung, Folgen und Passivrauchen zur Rauchfreien Schule gespannt. Eine gründlich recherchierte Auflistung von Ansprechpartnern und Materialien schließt dieses Präventionsfeld ab.

„PIT - Schulische Prävention im Team“ bietet außerdem zahlreiche Anregungen, um ein ganzheitliches Präventionskonzept im Schulprogramm zu verankern und umzusetzen.

12. Anregung: Nutzung der Fortbildungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte

Angebote durch die BZgA:

Fortbildungen in Form von Seminaren bieten das MBSJ und das LISUM Bbg in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) an. In erster Linie werden praktikable Möglichkeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur „Rauchfreien Schule“ im Land Brandenburg aufgezeigt und gleichzeitig wird ein Erfahrungsaustausch ermöglicht. Die Moderation liegt jeweils in den Händen der BZgA. Dabei wird bereits bewährtes Potenzial aus den Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Rauchfreie Schule“ aus anderen Bundesländern genutzt.

Zunächst sind Seminare für drei verschiedene Gruppen von Ansprechpartnern geplant:

- Seminar 1: Schulräte, Berater für Gesundheit, überregionale Suchtpräventionsfachkräfte
- Seminar 2: Schulleiter (ohne Grundschule, aber regional nach Schulamtsbereich unterteilt), Schulräte, Berater für Gesundheit und überregionale Suchtpräventionsfachkräfte
- Seminar 3: Multiplikatoren aus dem medizinischen Bereich einschließlich Schulpsychologen.

Das Seminar 1 fand bereits am 9. November 2005 im MBSJ statt und verdeutlichte verschiedene Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Rauchverbots in allen Regionen des Landes Brandenburg. Insbesondere wurde betont, dass durch die neue Gesetzeslage das Rauchen von den Raucherecken vor das Schultor verlagert wurde.

Das Seminar 2 soll an allen sechs Standorten der Staatlichen Schulämter im Kalenderjahr 2006 stattfinden.

Im Seminar 3 sollen die Multiplikatoren erfahren, wie sie den Schulen ergänzend zu den Fortbildungsangeboten bei der praktischen Realisierung der „Rauchfreien Schule“ behilflich sein können, indem sie z.B. die Methodenauswahl unterstützen, Veranstaltungen mitorganisieren, Fachvorträge anbieten oder das individuelle Gespräch sowohl mit ausstiegswilligen Schülerinnen und Schülern als auch mit Lehrkräften führen.

Der Multiplikatorenpool setzt sich wie folgt zusammen:

- Berater für den ÜTK Gesundheit ([Anlage 1](#))
- Schulpsychologen ([Anlage 2](#))
- Referenten in der Region ([Anlage 3](#))
- Überregionale Suchtpräventionsfachkräfte ([Anlage 4](#) oder www.suchtpraevention-brb.de/)
- Fachkräfte der Suchtberatungsstellen ([Anlage 5](#))
- Vertreter der Gesundheitsämter ([Anlage 6](#)).

Sonstige Angebote:

Aktuelle Fortbildungen, Projekte sowie Informationsmaterial sind zu erhalten unter:

Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. /
Zentralstelle für Suchtprävention
Frau Weber
Carl-von-Ozzietzky-Straße 29
14471 Potsdam

Tel.: 0331 / 951 3284, Fax: 0331 / 951 3293

ZSB-Weber@t-online.de

13. Anregung: Ausstiegsangebote für Jugendliche

Alle Krankenkassen, Apotheken, aber auch Ärzte, Volkshochschulen und andere Anbieter halten Angebote zum Raucherausstieg bereit. Der „Wegweiser Suchthilfe“ vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg¹ hat Einrichtungen und Institutionen des Landes Brandenburg aufgelistet, die sowohl Angebote für Suchtprävention als auch grundlegende Hilfe für Suchtkranke anbieten. Informationen dazu unter:

http://www.brandenburg.de/media/1336/www_sucht%20.pdf.

Im Wegweiser „Rauchfreie Schule“, der im Jahr 2002 von der Brandenburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (BLS) / Zentralstelle für Suchtprävention (ZSB) in Zusammenarbeit mit der AOK Brandenburg herausgegeben wurde, werden im Kapitel 5 Möglichkeiten der Raucherentwöhnung behandelt. Kontakte können über die Überregionalen Suchtpräventionsfachkräfte (s. [Anlage 4](#)) oder über die BLS selbst hergestellt werden (Tel.: 0331 / 9513284 oder ZSB-Weber@t-online.de).

Außerdem bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Jugendliche eine Fülle von kostenlosen Materialien zum Nikotinausstieg an, z.B.:

- „Let’s talk about smoking“, Basis-Informationen über das Rauchen bzw. Nichtraucher für Jugendliche, Bestell-Nr. 31 601 000
- „rauchfrei - Stop Smoking – Girls“, eine Anleitung zum Rauchverzicht für Mädchen, Bestell-Nr. 31 602 000

¹ Referat Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

- „rauchfrei - Stop Smoking – Boys“, eine Anleitung zum Rauchverzicht für Jungen, Bestell-Nr. 31 603 000
- „rauchfrei - Jugendkampagne: Plakate und Postkarten“, Materialien zur Jugendkampagne „rauchfrei“, Bestell-Nr. 31 604 010
- „Tabak – Basisinformation“, Informationen zum Thema Rauchen, Nichtrauchen, Passivrauchen, Nichtraucherschutz u.v.m., Bestell-Nr. 33 230 002.

Alle Bestellungen sind möglich unter:

BZgA, 51101 Köln (Straße nicht erforderlich)

oder Fax: 0221 / 89 92 – 257

oder order@bzga.de

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bzga.de

www.rauchfrei-info.de

Beratungstelefon der BZgA zum Nichtrauchen:

0180 05 / 31 31 31 (12 Cent/Min.)

Im Internet bietet die **BZgA** unter anderem die Initiative „Rauchfrei“ an. Dabei handelt es sich um eine Kampagne, die darauf ausgerichtet ist, Nichtraucher vor dem Einstieg in das Rauchen zu bewahren, (Nicht-)Raucher vor Passivrauch zu schützen und Raucher beim Aufhören zu unterstützen. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, aber auch an Erwachsene, z.B. (werdende) Eltern, Ärzte, Lehrkräfte oder Mitarbeiter in Betrieben. Neben Informationsmaterial zum Thema „Rauchen – Nichtrauchen“ stellt sie auch beratende Unterstützung sowie wissenschaftliche Fachpublikationen bereit. Weitere Informationen unter:

www.rauchfrei-info.de oder für Kinder und Jugendliche: www.rauch-frei.info.

Das Landeskriminalamt Brandenburg (LKA) erstellt zurzeit im Auftrag des Innenministeriums des Landes Brandenburg (MI) ein Medienpaket zur Drogenprävention für Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren. Die erste interaktive DVD mit dem Titel „Hast Du noch was vor?“ für die Altersgruppe 12 bis 15 Jahre thematisiert als einen der Schwerpunkte den Tabakkonsum und vermittelt nicht nur den Jugendlichen, sondern auch Eltern und Lehrkräften wichtige Informationen zum Rauchen und dessen Folgen. Durch eine altersgerechte Darstellung soll für das Thema „Sucht“ sensibilisiert und das Selbstbewusstsein gestärkt werden, „NEIN“ zu Drogen zu sagen. Die DVD wird über die Polizeischutzbereiche in die Schulen gebracht und ist darüber hinaus über das LKA Brandenburg erhältlich. Ansprechpartner ist Herr Röger, LKA Brandenburg, Abt. Prävention, Tel.: (03334) 388-2372.

Darüber hinaus gibt es im Internet weitere vielfältige Angebote. Wenn man beispielsweise in einer Suchmaschine den Begriff „Raucherausstieg“ eingibt, erhält man zahlreiche Links. Hier einige Beispiele:

- Raucherausstieg für Jugendliche:
<http://www.region-hannover.de/deutsch/presse/presse/pm111-05Rauchen.htm>
- Unter dem Motto „Willst du auch keine“ bietet das Kompetenzzentrum für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz am Landratsamt Würzburg individuelle Ausstiegshilfe an:
<http://www.auchkeine.de/programm.html>
- Tipps zum Ausstieg für Jugendliche hält auch die folgende Seite bereit:
<http://www.feelok.ch/v1/res/stufe6/plan/printsave.htm>

14. Anregung: Vorbildwirkung der Lehrkräfte

Nicht wenige rauchende Lehrkräfte äußern, dass ein Rauchverbot an der Schule für sie eine gesundheitsfördernde Schonzone schaffen würde. Neben der individuellen Selbstvorsorge sprechen viele Gründe im Sinne der Sicherung des Bildungsauftrags für eine solche „Schonzone“ und damit für den Erhalt und die Förderung der Lehrergesundheit am Arbeitsplatz.

Bereits nach § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt für alle Lehrkräfte:

„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.“

Das heißt, dass die Schulen im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht eine hohe Verantwortung zur Förderung einer gesunden Lebensweise aller Schülerinnen und Schüler tragen. Kinder und Jugendliche sollen möglichst frühzeitig das Gefühl für eine gute und gesunde Lebensqualität entwickeln.

Dieser Zusammenhang findet sich auch im Rundschreiben 17/05 (s. [Anlage 9](#)), indem es in Absatz 4 die Vorbildfunktion der Lehrkräfte wie folgt anspricht:

„Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Rauchverbot auch im Sinne ihrer Vorbildfunktion verantwortungsbewusst und erzieherisch konsequent zu vermitteln und durchzusetzen. Die hohe Verantwortung der Schule, die ihr anvertrauten Jugendlichen mit den der Schule möglichen Mitteln vor der anerkannt tödlichen Gefahr und anderen schwer wiegenden Folgen des Rauchens und Passivrauchens zu bewahren, erfordert vor allem in der Phase der Einführung des absoluten Rauchverbots ein besonders gezieltes, im Rahmen der Aufsichtspflichten konsequent nachgehendes und im Kollegium abgestimmtes Vorgehen.“

Die derzeit gültige Fassung der Verwaltungsvorschriften „Schulbetrieb“ (s. [Anlage 10](#)) untersagt allen Lehrkräften das Rauchen während des Schulbetriebs. Das Rauchverbot folgt der grundsätzlichen Auffassung, dass in einer Bildungsstätte für Kinder und Jugendliche die konsequente Fürsorge für deren Gesundheit und die Einsicht in die Verantwortung der Erwachsenen deutlich schwerer wiegen als ihr Recht auf eine freie Konsumententscheidung. Der damit verbundene schulische Auftrag ist durch den ausnahmslosen Rauchverzicht der Pädagogen in der Schule zu unterstützen, da Lehrkräfte eine Vorbildfunktion haben und als Vorbilder wirken.

Mit dem absoluten schulischen Rauchverbot, das im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes angestrebt wird, sollen verbleibende Zweifelsfälle ausgeschlossen, die Verhaltensorientierung eindeutig für alle in der Schule tätigen Personen bestimmt und die suchtpreventive Verhaltenskontrolle intensiviert werden.

Jede Lehrkraft entscheidet für sich selbst, ob sie durch eine Raucherentwöhnung ihre Gesundheit positiv beeinflusst und sich gegebenenfalls einem kurzfristigen „Unwohlsein“ aussetzt. Die nachfolgende Anregung bietet einige Informationen, wo man Hilfe zum Ausstieg erhalten kann.

Schulleitungen tragen entsprechend der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und für die Verwaltung ihrer Schule. Deshalb haben sie auch für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen. Bei Dienstpflichtverstößen können sie Lehrkräften gegenüber belehrend wirken und bei nachhaltiger Uneinsichtigkeit der Lehrkraft die dienstvorgesetzte Behörde informieren.

Verstoßen schulfremde Personen gegen das Rauchverbot, stören sie den Schulbetrieb und die Schulleitung kann vom Hausrecht Gebrauch machen.

15. Anregung: Ausstiegsangebote für Lehrkräfte

Lehrkräfte, die Raucher sind, haben zu akzeptieren, dass die Schule auch für sie ein rauchfreier Ort ist.

Wird jemand durch das absolute Rauchverbot in der Schule motiviert, generell mit dem Rauchen aufzuhören, bieten die nachfolgenden Ausführungen Unterstützung bei der Suche nach Ausstiegshilfen.

Alle Krankenkassen, Apotheken, aber auch Ärzte, Volkshochschulen und andere Anbieter halten Angebote zum Raucherausstieg bereit. Im Internet findet man z.B. mithilfe von Suchmaschinen vielfältige Angebote, wenn man Begriffe eingibt wie „Raucherausstieg“, „Raucherentwöhnung“, „Rauchstopp“, „Nie wieder rauchen“ oder Ähnliches.

Ebenso bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (**BZgA**) eine Fülle von Materialien zum Nikotinausstieg an, z.B.:

- „Ja, ich werde rauchfrei“, praktische Anleitung für ein rauchfreies Leben, Bestell-Nr. 31 350 000
- „Nichtraucherkalender für die ersten 100 Tage“, Bestell-Nr. 31 350 003
- „Rauchfrei am Arbeitsplatz“, eine Information für rauchende und nicht rauchende Arbeitnehmer, Bestell-Nr. 31 041 000
- „Tabak – Basisinformation“, Informationen zum Thema Rauchen, Nichtrauchen, Passivrauchen, Nichtraucherenschutz u.v.m., Bestell-Nr. 33 230 002.

Alle Bestellungen sind möglich unter:

BZgA, 51101 Köln (Straße nicht erforderlich)

oder Fax: 0221 / 89 92 – 257

oder order@bzga.de

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bzga.de

www.rauchfrei-info.de

Beratungstelefon der BZgA zum Nichtrauchen:

0180 05 / 31 31 31 (12 Cent/Min.)

16. Anregung: Zusammenarbeit mit Nichtraucher-Initiativen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nichtraucher-Initiativen sind gern bereit, Schulen auf dem Weg zur „Rauchfreien Schule“ zu unterstützen. Dazu gibt es folgende Kontaktdaten:

Im Land Brandenburg:

Nichtraucher-Initiative Brandenburg e.V.
Barnimstraße 2/1
14770 Brandenburg an der Havel

Bundesweit:

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (NID)
Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim
Tel.: 089 / 3 17 12 12 Fax: 089 / 3 17 40 47
nid@nichtraucherschutz.de oder im Web: <http://www.nichtraucherschutz.de>

Die bundesweite Nichtraucher-Initiative NID wurde im Oktober 1988 gegründet und stellt ihre Initiativen unter das Motto "Nichtraucherschutz - Na klar!". Ziel ist die rauchfreie Gesellschaft, die dann als erreicht gilt, wenn sich Nichtraucher ohne Belästigung durch Tabakrauch jederzeit und überall bewegen können und Nichtrauchen der Normalfall ist, Rauchen dagegen die Ausnahme! Dem NID ist klar, dass es nicht leicht zu bewerkstelligen ist, dies im Bewusstsein der Bundesbürger zu verankern, weil rund ein Drittel der Bürger zu den intensiven Rauchern gehört. Der Bewusstseinswandel, der sich in den letzten Jahren vollzogen hat, lässt jedoch erwarten, dass noch in diesem Jahrzehnt ein weiterer, deutlicher Fortschritt beim Nichtraucherschutz in allen Lebensbereichen erreicht wird.

Für alle Interessenten hält die NID ein umfangreiches Informations-Set bereit. Es enthält neben aktuellen Informationen, Aufklebern und Postkarten konkrete Hinweise, wie man einen rauchfreien Arbeitsplatz auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage durchsetzen kann. Auch zum Problem rauchender Nachbarn gibt es wertvolle Empfehlungen. Das Informations-Set kann gegen Rückporto bei der NID angefordert werden.

Schlussatz

Dieses Papier hat seinen Zweck erreicht, wenn die aufgeführten Anregungen auch für Ihre Schule praktikabel sind, wenn es die Denkansätze des Schulteams weiterentwickeln und zu neuen Ideen anregen kann, sodass die „Rauchfreie Schule“ von jedem akzeptiert wird.

Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern und nicht zuletzt der Schulträger sind gleichermaßen gefordert, bei der Umsetzung der Regelungen aktiv mitzuwirken.

Anlage 1: Beraterinnen und Berater für den ÜTK Gesundheit

Staatliches Schulamt Brandenburg Schulrätin: Christa Hildebrand T.: 03381 / 7930 - 131	Schuhmacher, Ina Schule Stahnsdorf Fr.-Naumann-Str. 74 14532 Stahnsdorf Wirkungsregion: PM Kazmierczak, Kathrin Gymnasium von Saldern Franz-Ziegler-Straße 29 14772 Brandenburg Wirkungsregion: Stadt BRB Busch, Doreen Gymnasium Marie Curie Dallgow-Döberitz Wilmsstraße 56 14624 Dallgow-Döberitz Wirkungsregion: Kreis HVL Jutta Schelski Rosa-Luxemburg-Oberschule Burgstraße 23a 14480 Potsdam Wirkungsregion: Stadt P	Tel.: 033205 / 20767 Tel.: 03381 / 660154 kathrinkazmierczak@web.de Tel.: 03322 / 214595 r.busch@lsb-brandenburg.de Tel. 0331 – 289 7950 JuSchel53@gmx.de
Staatliches Schulamt Cottbus Schulrätin: Petra Baumgart T.: 0355 / 4866 - 306	Grundmann, Angelika Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenserstraße 11 03046 Cottbus Wirkungsregion: Schulamtsbereich CB	Tel.: 0355 / 22430 5sb-lw@arcor.de
Staatliches Schulamt Eberswalde Schulrat: Roland Klatt T.: 03334 / 2776 - 116	Klingner, Sonja Barnim Gymnasium Bernau Hans-Wittwer-Straße 20 16321 Bernau Wirkungsregion: Schulamtsbereich EW	Tel.: 03338 / 70730 K_Klingner@t-online.de oder: s121071@schulen.brandenburg.de
Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) Schulrat: Rolf Meyer T.: 0335 / 5210 - 473	Schulz, Karla Oberschule Frankfurt (Oder) mit sozialer Integration Richtstraße 13 15234 Frankfurt (Oder) Wirkungsregion: Schulamtsbereich FFO	Tel.: 0335 / 63227 karla.schulz@cablemail.de
Staatliches Schulamt Perleberg Schulrätin: Monika Schmidbauer T.: 03876 / 713 – 8107	Stief, Margrit Gymnasium Perleberg Puschkinstr. 13 19348 Perleberg Wirkungsregion: PRI, OPR Schenk, Barbara Gymnasium Gransee Oranienburger Straße 30a 16775 Gransee Wirkungsregion: OHV	mhstief@gmx.de bari-schenk@web.de

**Staatliches Schulamt
Wünsdorf**

Schulrätin:
Karin Schmidt
T.: 033702 / 7 - 2709

Stiller, Matthias
Oberschule „Herbert Tschäpe“
Fliederweg 10
15831 Mahlow
Wirkungsregion: TF

Tel.: 03379-372831
gsmahlow@t-online.de

Rüffert, Adelheid
Humboldt-Gymnasium
Bahnhofstraße 79/80
15732 Eichwalde
Wirkungsregion: LDS

Tel.: 030-6758403
humboldt-gymnasium-eichwalde@t-online.de

Anlage 2: Schulpsychologen

Schulamtsbereich Brandenburg		
Frau Dr. Berndt simone.berndt@schulaemter.brandenburg.de Frau Menzyk regina.menzyk@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Magdeburger Straße 45 14770 Brandenburg an der Havel	Tel.: 03381/39 75 62 Fax: 03381/39 75 60
Außenstelle Potsdam Frau Dr. Bressel andrea.bressel@schulaemter.brandenburg.de Herr Dr. Schmidt wolfram.schmidt@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Bisamkiez 107 – 111 14478 Potsdam	Tel.: 0331/88 73 650 Fax: 0331/88 73 745 Tel.: 0331/88 73 579 Fax: 0331/88 73 745
Außenstelle Kleinmachnow (PM) Frau Franke sieglinde.franke@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung (im Gebäude der Musikschule) Am Weinberg 20 14532 Kleinmachnow	Tel.: 033203/22 457
Außenstelle Belzig (PM) Frau Hewelt silke.hewelt@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Steinstraße 14 (im Gesundheitsamt) 14806 Belzig	Tel.: 033841/91 496
Außenstelle Rathenow (HVL) Frau Klaffke renate.klaffke@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Geschwister-Scholl-Straße 7 14712 Rathenow	Tel.: 03385/55 14 608
Außenstelle Nauen (HVL) Frau Rapp monika.rapp@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Goethestraße 59/60 14641 Nauen	Tel.: 03321/40 35 330
Schulamtsbereich Cottbus		
Frau Bodenschatz margret.bodenschatz@schulaemter.brandenburg.de Frau Groß birgit.grosz@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Blechenstraße 1 03046 Cottbus	Tel.: 0355/48 66-221 Tel.: 0355/48 66-226
Außenstelle Elsterwerda (EE) Herr Borkert hardy.borkert@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Feldstraße 7 a 04910 Elsterwerda	Tel.: 03533/16 39 18 Fax: 03533/16 39 18
Außenstelle Finsterwalde (EE) Herr Richter werner.richter@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Tuchmacherstr. 24 03238 Finsterwalde	Tel.: 03531/70 29 07

Außenstelle Senftenberg (OSL) Frau Gürtler margret.bodenschatz@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben	Tel.: 04561/54 79 68
Schulamtsbereich Eberswalde		
Frau Purrmann sylvia.purrmann@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Heegermühler Straße 64 162255 Eberswalde	Tel.: 03334/2776 160 od. - 161 Fax: 03334/2776 196
Außenstelle Bernau Frau Schulze schulpsychologie-bernau@t-online.de	Schulpsychologische Beratung Ladeburger Chaussee 68 16321 Bernau	Tel.: 03338/75 51 05
Außenstelle Templin Herr Dr. Schwill schulpsychologie-schwill@t-online.de	Schulpsychologische Beratung Prenzlauer Allee 34 17268 Templin Sprechstd. in Prenzlau 1 x pro Woche jeweils donnerstags, bei Bedarf zusätzliche Termine	Tel.: 03987/40 17 84
Außenstelle Angermünde Herr Dr. Schoof schulpsychologie-schoof@t-online.de	Schulpsychologische Beratung Berliner Straße 72 16278 Angermünde Sprechstund. in Schwedt 14-tägig, jeweils montags od. nach Vereinbg.	Tel.: 03331/26 83 14
Schulamtsbereich Frankfurt (Oder)		
Frau Makowski sabine.makowski@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Große Oderstraße 26/27 15230 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335/5 52 40 37
Außenstelle Seelow Frau Uhl gisela.uhl@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Am Stadion 18 15306 Seelow	Tel.: 03346/400 Fax: 03346 400
Außenstelle Rüdersdorf Frau Kolpin susanne.kolpin@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Schulstraße 22 15562 Rüdersdorf	Tel.: 033638/29506 Fax: 033638/29507
Außenstelle Fürstenwalde Frau Schnieber martina.schnieber@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Trebuser Straße 60 15517 Fürstenwalde	Tel.: 03361/5 99 31 11 Fax: 03361/5 99 31 11
Außenstelle Erkner Frau Kirchhof birgit.kirchhof@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Ahornallee 47 - 51 15537 Erkner	Tel.: 03362/3176

„Rauchfreie Schule“ – Anregungen zur Umsetzung

Außenstelle Beeskow Frau Leiterer helge.leiterer@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Rudolf-Breitscheid-Straße 3c Haus A, Zimmer: 323 15848 Beeskow Glashüttenstraße 6 15890 Eisenhüttenstadt	Tel.: 03366/35 14 93 Fax: 03366/35 14 93 Tel.: 03364/5 05 43 23
Schulamtsbereich Perleberg		
Herr Dr. Beck eberhard.beck@schulaemter.brandenburg.de Herr Schilling peter.schilling@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Berliner Straße 49 19348 Perleberg Gesundheitsamt Wittenberger Straße 45 19348 Perleberg	Tel.: 03876/713 8175 Fax: 03876/713818184 Tel.: 03876/713 535
Außenstelle Oranienburg Frau Dr. Weinert heidrun.weinert@schulaemter.brandenburg.de Herr Rutsch olaf.rutsch@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Berliner Straße 106 16515 Oranienburg	Tel.: 03301/20 98 65 Fax: 03301/20 99 77 Tel.: 03301/20 79 43 Fax: 03301/20 99 77
Außenstelle Neuruppin Herr Dr. Güdter bernd.guedter@schulaemter.brandenburg.de Herr Rustemeyer roland.rustemeyer@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung August-Bebel-Straße 29 a 16816 Neuruppin	Tel.: 03391/40 09 26 Fax: 03391/40 20 82 Tel.: 03391/40 08 21 Fax: 03391/40 20 82
Schulamtsbereich Wünsdorf		
Herr Dr. Quade wilfried.quade@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/7 15838 Wünsdorf	Tel.: 033702/7 27 33
Außenstelle Königs Wusterhausen Frau Jankowski jeannette.jankowski@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Kirchplatz 17 15711 Königs Wusterhausen	Tel.: 03375/26 30 18
Außenstelle Lübben Herr Schreiber juergen.schreiber@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Beethovenweg 14 15907 Lübben	Tel.: 03546/20 17 07
Außenstelle Luckenwalde Frau Thielicke susanne.thielicke@schulaemter.brandenburg.de	Schulpsychologische Beratung Brandenburger Straße 2 a 14943 Luckenwalde	Tel.: 03371/4 00 72 60

Anlage 3: Referentenliste

Die hier aufgeführten Referenten haben sich bereit erklärt, auf Nachfrage mit den Schulen zusammen zu arbeiten.

Überregionale Aktivitäten:

Themengebiet: Ursachen und Folgen von Tabakkonsum – Vorstellung von Behandlungskonzepten

Frau Dr. Kulbartz-Klatt, Salus-Klinik Lindow, Straße nach Gühlen 10, 16835 Lindow,
Tel.: 033933 /-163, kulbartz-klatt@salus-lindow.de

Herr Dr. Lindenmeyer, Salus-Klinik Lindow, Straße nach Gühlen 10, 16835 Lindow,
Tel.: 033933 / 110, mail@salus-lindow.de

Herr Jansen, Salus-Klinik Lindow, Straße nach Gühlen 10, 16835 Lindow,
Tel.: 033933 / 136, jansen@salus-lindow.de

Frau Weber, Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. / Zentralstelle für Suchtprävention, Carl-von-Ozzietzky-Straße 29, 14471 Potsdam,
Tel.: 0331 / 951 32 84, Fax: 0331 / 951 32 93, ZSB-Weber@t-online.de

Region Potsdam, Potsdam- Mittelmark, Berlin:

Herr Dr. Müller, Schopenhauerstr. 37, 14471 Potsdam, Tel.: 0331 / 96 06 68
Herr Dr. Franz, St. Josefs- Krankenhaus, Allee nach Sanssouci 7, 14471 Potsdam, T.: 0331/ 968 2320
Thema: Folgen des Rauchens aus medizinischer Sicht

Herr Dr. Weber, Stahnsdorfer Str. 97, 14482 Potsdam, Tel.: 0331 / 70 56 04
Thema: Kulturhistorische und pharmakologische Betrachtungen zum Tabak

Frau Kayser, An der Trift 20, 14557 Langerwisch, Tel.:033205 / 4 55 35
Thema: Vorstellung und Durchführung des Raucherentwöhnungsprogramms „Rauchfrei in 10 Schritten“

Frau Dr. Wulsch, AWO – Suchtberatung Teltow , Potsdamer Str. 7/9, 14513 Teltow,
Tel.: 03328 / 42724
Thema: Motivierende Kurzintervention zum Thema Rauchen

Frau Weber, Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. / Zentralstelle für Suchtprävention, Carl-von-Ossietzky-Str. 29, 14471 Potsdam, Tel.: 0331/ 951 32 84

Themen:

- 1. Vorstellung von Projekten und Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zum Thema Nicht-rauchen für Brandenburger Schulen**
- 2. Trends zum Rauchverhalten von Schülern in Brandenburg (ESPAD-, BZgA-Studie, Landes- und regionale Erhebungen)**
- 3. Vorstellung der Arbeitsstättenverordnung zum Nichtraucherschutz für Betriebe**

Region Barnim, Uckermark, Märkisch-Oderland, Oder- Spree, Frankfurt (Oder):

Frau Marianne Weicht-Hitzges, Drogen- und Suchtberatungsstelle der AWO
Große Straße 10, 15344 Strausberg, Tel.: 03341/ 317 36
Thema: Vorstellung und Durchführung des Raucherentwöhnungsprogramms „Rauchfrei in 10 Schritten“

Jens-Uwe Köhler, Arztpraxis für Kinderheilkunde, Friedrichstraße 46, 15537 Erkner,
Tel.: 03362 / 3437

Thema: Medizinische Auswirkungen des Tabakkonsums im Kindes- und Jugendalter

Herr Dr. Timm-Labsch (Pneumologe), Ladeburger Chaussee 6-8, 16321 Bernau,
Tel.: 03338/ 76 16 90

**Thema: Vorstellung und Durchführung des Raucherentwöhnungsprogramms
„Rauchfrei in 10 Schritten“**

Frau Ines Sperling, Am Schützenwäldchen 136, 15537 Erkner, Tel.: 03362 / 88 94 99

Thema: Rauchfrei in 10 Schritten

Regionen Oberhavel/ Ostprignitz- Ruppin:

Caritas Oranienburg e.V., Frau Ohlrich
Bernauer Str. 100, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301 / 80 10 11

Thema: Verhaltenstherapeutische Möglichkeiten der Raucherentwöhnung

DAK, Herr Müller, Mittelstraße 18, 16515 Oranienburg, Tel.:03001 / 5 87 70

Thema: Grundinformationen und Informationsmaterialbereitstellung

Gesundheitsamt Oranienburg, Havelstraße 29, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301 / 60 17 51

Thema: Rauchen und Nichtrauchen aus medizinischer Sicht

ISB Neuruppin, Frau Hirt –Steinert, Präsidentenstraße 56, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 / 65 29 80

Thema: Rauchfrei in 10 Schritten mit Informationsveranstaltungen (jeden 3. Dienstag um 16.00 Uhr)

Gesundheitsamt Neuruppin, Frau Neumann, Virchowstraße 14- 16, 16816 Neuruppin,
Tel.: 03391 / 68 82 59

Thema: Vorträge zur Problematik vor Schulklassen

Region Prignitz, Havelland:

Herr Grund, Karl- Liebknecht- Str. 4, 14712 Rathenow, Tel.: 03385 / 51 61 99

Thema: Vorstellung und Durchführung einer Raucherentwöhnung mit naturheilkundlichen Methoden und Akupunktur

Frau Dr. Jase, Karl- Liebknecht- Str. 2, 14712 Rathenow, Tel.: 03385 / 51 26 22

Thema: Folgen des Rauchens aus medizinischer Sicht

Stadt Brandenburg:

Frau Dr. Böhm, Wilhelmsdorfer Str. 62, 14776 Brandenburg, Tel.: 03381 / 66 24 46

Thema: Folgen des Rauchens, Vorstellung und Durchführung eines Raucherentwöhnungsprogramms

Herr Stapperfenne, AH e.V. Brandenburg , Rathenower Str. 3, 14770 Brandenburg,
Tel.: 03381 / 22 60 24

Thema: Die Nikotinsucht

Region Dahme-Spreewald:

Frau Marhold, Schulweg 14, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 29 35 85

Thema: Rauchfrei in 10 Schritten

Frau Sperling, Schlossstr. 6, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 21 78 90

Thema: Rauchfrei in 10 Schritten

Anlage 4: Überregionale Suchtpräventionsfachkräfte

Regionen	Name	Anschrift der überregionalen Suchtpräventionsfachstelle	Träger
Prignitz, Ostprignitz- Ruppin	Frau Koynowski	Überregionale Suchtpräventionsfachstelle Suchthilfe Prignitz e.V. Wahrenberger Str. 2 19322 Wittenberge Tel.: 03877 / 60 3 53, Fax: 03877 / 5 62 71 79 jugendschutzpraevention@freenet.de	Suchthilfe Prignitz e.V. Röhlstr. 21 19322 Wittenberge
Uckermark, Oberhavel, Havelland, Potsdam	Frau Rost	Überregionale Suchtpräventionsfachstelle Salus - Klinik Weichselstr. 54 12045 Berlin Tel.: 0173 / 63 530 97, Fax: 03393 / 38 81 19 rost@salus-lindow.de	Salus Klinik GmbH & Co. Lindow Straße nach Gühlen 10 16835 Lindow
Barnim, Märkisch- Oderland, Oder – Spree, Frankfurt/Oder	Herr Kirschneck	Überregionale Suchtpräventionsfachstelle der Caritas Große Str. 12 15344 Strausberg Tel.: 03341 / 3 90 10 56, Fax: 03341 / 3 90 10 59 CV.suchtpraevention@web.de	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Region Brandenburg Ost, Leipziger Str. 39 15232 Frankfurt/ O.
Dahme– Spreewald, Teltow– Fläming, Elbe – Elster, Oberspreewald- Lausitz, Spree – Neisse, Cottbus	Frau Martin	Überregionale Suchtpräventionsfachstelle Beethovenweg 14b 15907 Lübben Tel.: 03546 / 18 65 56, Fax: 03546 / 22 54 99 SPF-luebben@tannenhof.de	Tannenhof Berlin- Brandenburg e.V. Wilhelmsaue 116-117 10715 Berlin
Potsdam– Mittel- mark, Brandenburg/ Havel		(Stelle zurzeit nicht besetzt)	

Anlage 5: Suchtberatungsstellen im Land Brandenburg

Region	Beratungsstelle	Telefon
Barnim	Suchtberatungszentrum gGmbH Mühlenstraße 20- 26 16321 Bernau	03338 / 76 32 78
Brandenburg	Ev. Abhängigenhilfe Brandenburg Rathenower Straße 3 14776 Brandenburg	03381 / 22 60 24
Cottbus	Tannenhof Berlin- Brandenburg e.V. Suchtberatungsstelle Sachsendorferstraße 22 03046 Cottbus	0355 / 2 44 70
Dahme- Spreewald	Tannenhof Berlin- Brandenburg e.V. Suchtberatungsstelle Schulweg 6 15711 Königs Wusterhausen	03375 / 35 85 oder -86
Elbe- Elster	Kontakt- und Beratungsstelle Ausweg e.V. Südring 20 04924 Bad Liebenwerda	035341 / 1 04 75
Frankfurt (Oder)	Suchtberatung des DPWV Rosa-Luxemburg-Straße 24 15230 Frankfurt (Oder)	0335 / 6 80 27 35
Havelland	Caritas Beratungsstelle für Suchtkranke Markstraße 20-21 14641 Nauen	03321 / 45 37 57
Märkisch- Oderland	Suchtberatung der AWO Otto- Grotewohl- Ring 1 15344 Strausberg	03341 / 3 17 34
Märkisch- Oderland	Suchtberatung des Diakonischen Werkes Feldstraße 3 15306 Seelow	03346 / 89 69 22
Oberhavel	Caritas Suchtberatungsstelle Bernauer Straße 100 16515 Oranienburg	03301 / 80 04 29
Oberhavel	DRK- Suchtberatungsstelle Rathenaustraße 17 16761 Hennigsdorf	03302 / 80 16 45
Oder- Spree	AWO- Suchtberatungsstelle Fürstenwalde Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde	03361 / 3 33 11
Oder- Spree	AWO Suchtberatungsstelle Saarlouiser Straße 2 15890 Eisenhüttenstadt	03364 / 41 69 97
Ostprignitz- Ruppín	Tannenhof Berlin- Brandenburg e.V. Integrierte Suchtberatungsstelle Präsidentenstraße 56/57 16816 Neuruppín	03391 / 65 29 80
Potsdam	AWO Suchtberatung Berliner Straße 132	0331 / 2 80 13 97

„Rauchfreie Schule“ – Anregungen zur Umsetzung

	14467 Potsdam	
Potsdam- Mittelmark	AWO Suchtberatung Potsdamer Straße 7-9 14513 Teltow	03328 / 42 72 49
Prignitz	Suchthilfe Prignitz e.V. Röhlstraße 21 19322 Wittenberge	03877 / 92 84 10
Spree- Neiße	DRK- Suchtberatung Gartenstraße 14 03130 Spremberg	03563 / 9 79 11
Teltow- Fläming	Christliches Sozialwerk ICHTHYS - Suchtberatungsstelle - Arcostraße 40- 42 15831 Mahlow	03371 / 63 15 35
Uckermark	Suchtberatungsstelle des MSZ Angermünde Rudolf-Breitscheid-Straße 41 16278 Angermünde	03331 / 30 18 95 oder: 03331 / 30 10 67
Uckermark	EJF Prenzlau Suchtberatungsstelle Steinstraße 36 17291 Prenzlau	03984 / 50 00

Anlage 6: Gesundheitsämter des Landes Brandenburg

Region	Anschrift	Telefon
Überregional	Landesgesundheitsamt im Landesamt für Soziales und Versorgung Wünsdorfer Platz 3 15838 Wünsdorf	033702 / 71-0
Potsdam-Mittelmark	Steinstr. 14 14806 Belzig	033841 / 9 12 96
Oder-Spree	Liebknechtstr. 21/22 15848 Beeskow	03366 / 35 15 30
Oberspreewald-Lausitz	Großenhainer Str. 30 i 01968 Senftenberg	03573 / 70 69 43 01
Teltow-Fläming	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	03371 / 6 08 38 01
Elbe-Elster	Grochwitz Str. 20 04196 Herzberg/Elster	03535 / 46 31 01
Brandenburg an der Havel	Neuendorfer Str. 89 14770 Brandenburg / Havel	03381 / 58 53 00
Potsdam	Jägerallee 2 14469 Potsdam	0331 / 2 89 23 51
Havelland	Geschwister-Scholl-Str. 7 14712 Rathenow	03385 / 5 51 46 03
Dahme-Spreewald	Schulweg 13 15711 Königs Wusterhausen	03546 / 20 21 45
Ostprignitz-Ruppin	Neustädter Str. 44 16816 Neuruppin	03391 / 68 82 63
Frankfurt (Oder)	Leipziger Str. 53 15230 Frankfurt (Oder)	0335 / 5 52 53 02
Barnim	Heegermühler Str. 75 16225 Eberswalde	03334 / 21 46 01
Prignitz	Wittenberger Str. 45 19348 Perleberg	03876 / 71 35 00
Cottbus	Puschkinpromenade 25 03046 Cottbus	0355 / 6 12 32 10
Oberhavel	Havelstraße 29 16515 Oranienburg	03301 / 60 17 51
Uckermark	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	03984 / 70 11 53
Märkisch-Oderland	Puschkinplatz 12 15306 Seelow	03346 / 85 06 26
Spree-Neiße	Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	03562 / 98 61 53 01

Anlage 7: Beispiele für Sanktionen (aus Schleswig-Holstein)

Aus der Handreichung „**Rauchfreie Schule – Hilfen zur Umsetzung**“ des Erlasses Rauch- und Alkoholverbot an Schulen vom 07.12.2005
(Abdruck mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein)

Vorfall	Konsequentes Handeln	Hilfe anbieten
1.Vorfall:	Konsequenzen: 1. Information ♦ der Klassenleitung ♦ der Nichtraucherlehrkraft ♦ der Eltern 2. Auftrag der Kontaktaufnahme mit der Nichtraucherlehrkraft	Hilfe: 1. Gespräch zwischen dem Schüler/der Schülerin und der Nichtraucherlehrkraft 2. Der Schüler/die Schülerin wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Rauchen in der Schule und dem Schulgelände verboten ist. 3. Aufklärung über Konsequenzen bei ggf. weiterem Regelverstoß 4. Fragebogen zum Rauchverhalten ausfüllen und Möglichkeiten für Einhaltung der Regeln erarbeiten und verbindlich abstimmen
2.Vorfall:	Konsequenzen: Schüler/Schülerin wird mit seinem erneuten Regelverstoß konfrontiert Maßnahmen: 1. Information ♦ der Klassenleitung ♦ der Nichtraucherlehrkraft ♦ der Eltern 2. Verpflichtendes Gespräch mit der Nichtraucherlehrkraft	Hilfe: 1. Gespräch zwischen dem Schüler/der Schülerin und der Nichtraucherlehrkraft 2. Schüler/Schülerin wird mit seinem erneuten Regelverstoß konfrontiert und mit mehr und mehr Aspekten seiner Abhängigkeit in Kontakt gebracht. 3. Aufklärung über Konsequenzen bei ggf. weiterem Regelverstoß 4. Teilnahme an einem schulinternen Raucherentwöhnungskurs, den die Nichtraucherlehrkraft anbietet.
3.Vorfall	Konsequenzen: Schüler/Schülerin wird mit seinem erneuten Regelverstoß konfrontiert Maßnahmen: 1. Information der Schulleitung, Klassenleitung und Nichtraucherlehrkraft. 2. Vermerk in der Schülerakte. Alle erteilten Maßnahmen und Erfolge bzw. ggf. Misserfolge werden dokumentiert 3. Die Eltern werden informiert und mit ihrem Kind zu einem Schulgespräch eingeladen, an dem die bisher beteiligten teilnehmen. 4. Verpflichtende Kontaktaufnahme mit der Nichtraucherlehrkraft 5. Extra-Dienste (z.B. Schulhof säubern)	Hilfe: 1. Gespräch zwischen dem Schüler/der Schülerin, der Schulleitung, der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und der Nichtraucherlehrkraft 2. Einzelgespräch mit NRL: Schüler/Schülerin wird mit seinem erneuten Regelverstoß konfrontiert und mit mehr und mehr Aspekten seiner Abhängigkeit in Kontakt gebracht. 3. Aufklärung über Konsequenzen bei ggf. weiterem Regelverstoß 4. Erarbeitung von Handlungsalternativen 5. Der Schüler/die Schülerin <u>muss</u> in seiner Freizeit, also außerhalb von Schule, an einem Anti-Raucher-Training teilnehmen (Anbieter: regionale Drogenberatungsstelle, Krankenkasse).
4.Vorfall	Konsequenzen: Schüler/Schülerin wird mit seinem erneuten Regelverstoß konfrontiert Maßnahmen: 1. Zeitnahes Gespräch mit der Schulleitung, Klassenleitung und Nichtraucherlehrkraft und Eltern. 2. Vermerk in Schülerakte 3. Extra Dienste (z.B. Arbeiten mit dem Hausmeister absprechen) 4. Ordnungsmaßnahmen (schriftlicher Verweis)	Hilfe: 1. Einzelgespräch mit NRL: Schüler/Schülerin wird mit seinem erneuten Regelverstoß konfrontiert und mit mehr und mehr Aspekten seiner Abhängigkeit in Kontakt gebracht 2. Aufklärung über Konsequenzen bei ggf. weiterem Regelverstoß 3. Verweis auf externe Hilfeangebote

Anlage 8: Schulen mit dem Gütesiegel „Rauchfreie Schule“

Kreis	Schulname	Schulform	Ansprechpartner
BRB	Grundschule „Theodor Fontane“ Wredowplatz 2 14776 Brandenburg an der Havel	G	Frau Kischkies T.: 03381 / 22 37 29
BRB	Luckenberger Schule Neuendorfer Straße 12 14770 Brandenburg an der Havel	G	Frau Fräbel T.: 03381 / 22 41 32
EE	Realschule Finsterwalde Friedrich-Engels-Straße 31 03238 Finsterwalde	O	Frau Füchsel T.: 03531 / 7 98 20
FFO	Städtisches Gymnasium IV „Carl-Friedrich-Gauß“ Friedrich-Ebert-Straße 52 15234 Frankfurt (Oder)	OG	Herr Dr. Weiss-Motz T.: 0335 / 40 16 80
HVL	Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Friedrich-Ebert-Ring 107 14712 Rathenow	G	Frau Voigt T.: 03385 / 51 21 82
HVL	Geschwister-Scholl-Grundschule An der Lake 25 14612 Falkensee	G	Herr Heinrich T.: 03322 / 25 46 80
HVL	Grundschule Hohennauen Pareyer Straße 3 a 14715 Seeblick/OT Hohennauen	G	Frau Voß T.: 033872 / 9 07 05
LDS	Oberschule „Dr. Hans Bredow“ Rosa-Luxemburg-Straße 19 15711 Königs Wusterhausen	O	Herr Schinkel T.: 03375 / 29 42 96
LDS	Paul-Maar-Grundschule Dorfstraße 36 15831 Schönefeld/OT Großziethen	G	Frau Löschke T.: 03379 / 44 42 16
LDS	Schwielochsee-Grund- und Oberschule Am Bahnhof 52 15913 Schwielochsee/OT Goyatz	G/O	Herr Klaue T.: 035478 / 3 22
LDS	Astrid-Lindgren-Grundschule Hans-Grade-Allee 16 12529 Schönefeld	G	Frau Schilling T.: 030 / 63 40 95 30
LDS	Grundschule Schönwald Hauptstraße 50 15910 Schönwald	G	Frau Steinbach T.: 035474 / 3 65 68
LDS	2. Grundschule Lübben Wettiner Straße 1 15907 Lübben (Spreewald)	G	Frau Weschke T.: 03546 / 72 04
LDS	Gymnasium „Villa Elisabeth“ Eichstraße 1 15745 Wildau	OG	Frau Dr. von Platen T.: 03375 / 21 62 40
LDS	Humboldt-Grundschule Stubenrauchstraße 75/76 15732 Eichwalde	G	Frau Gajek T.: 030 / 6 75 84 19
LDS	Grundschule Walddrehna Pilzheide 24	G	Frau Glowacki T.: 035455 / 4 82

Kreis	Schulname	Schulform	Ansprechpartner
	15926 Heideblick/OT Walddrehna		
LDS	Musikbetonte Gesamtschule Schulstraße 4 15738 Zeuthen	O/OG	Frau Knecht T.: 033762 / 7 19 87
LDS	Grundschule Görlsdorf Schulstraße 7 15926 Luckau/OT Görlsdorf	G	Frau Streifthau T.: 03544 / 42 20
LOS	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Schulstraße 1 15848 Beeskow	O/OG	Frau Dr. Missal T.: 03366 / 2 63 94
OSL	1. Grundschule Rathenaustraße 6/8 01968 Senftenberg	G	Frau Schulz T.: 03573 / 28 38
OSL	1. Grundschule J.-R.-Becher-Straße 19 01968 Senftenberg	G	Frau Grätz T.: 03573 / 36 37 60
OSL	Waldschule Lauchhammer-Ost Robert-Koch-Straße 4 01979 Lauchhammer	G	Frau Dickfeld T.: 03574 / 86 00 77
OSL	Grundschule am See Steigerstraße 23 01968 Senftenberg	G	Frau Rose T.: 03573 / 39 51
OSL	Comenius-Schule Am Waldstadion 1 01979 Lauchhammer	FL	Herr Richter T.: 03574 / 21 46
OSL	Förderschule Hand in Hand Usedomer Straße 51 01968 Senftenberg	FG	Frau Hoffmann T.: 03573 / 6 11 86
OSL	Gutsmuths-Grundschule Großräschen Rembrandtstraße 93 01983 Großräschen	G	Frau Schachtschneider T.: 035753 / 60 35
P	Schiller Gymnasium Potsdam (SGP) Fritz-Lang-Straße 15 14480 Potsdam	OG	Herr Mohry T.: 0331 / 9 51 36 61
PM	Johann-Wolfgang-von-Goethe Grundschule Kirchstraße 8 14798 Havelsee/OT Pritzerbe	G	Frau Walther T.: 033834 / 5 02 41
TF	Grundschule Woltersdorf/Stülpe Kastanienweg 1 14947 Nuthe-Urstromtal/OT Stülpe	G	Frau Hochmuth T.: 033733 / 5 02 03
TF	Theodor-Fontane-Grundschule Theodor-Fontane-Straße 2 a 14974 Ludwigsfelde	G	Frau Hauptmann T.: 03378 / 51 25 03
TF	5. Grundschule Karl-Liebnecht-Straße 2 b 14974 Ludwigsfelde	G	Herr Markert T.: 03378 / 51 42 15
TF	Grundschule Zülichendorf Schulallee 1 14947 Nuthe-Urstromtal	G	Frau Schneider T.: 033734 / 5 02 21

TF	Ludwig-Achim-von-Arnim-Grundschule Gräfendorfer Straße 3 14913 Niederer Fläming	G	Frau Faehse T.: 033746 / 7 22 04
TF	Grundschule Zossen / Dabendorf Triftstraße 1 15806 Zossen	G	Frau Rindler T.: 03377 / 33 45 17
TF	Grundschule am Mellensee Hauptstraße 16 15806 Am Mellensee	G	Frau Marotz T.: 03377 / 30 06 97
TF	Grundschule Blankensee Ruhemannweg 57 b 14959 Trebbin/OT Blankensee	G	Frau Fischer T.: 033731 / 1 53 79
TF	Grundschule Trebbin Goethestraße 19 14959 Trebbin	G	Frau Ueckert T.: 033731 / 8 06 05
TF	Oberschule Dahlewitz Bahnhofstraße 63 15827 Blankenfelde-Mahlow / OT Dahlewitz	O	Frau Rindt T.: 033708 / 3 01 09
TF	Oberschule Großbeeren Teltower Straße 1 14979 Großbeeren	G/O	Frau Heine / Frau Hase T.: 033701 / 9 06 06

Anlage 9: Rundschreiben 17/05

RS 17/05
Vom 3. August 2005

Hinweise zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots in Schulen

1. Allgemeine Hinweise und Grundsätze

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landtags Brandenburg vom 14. April 2005 zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden ist ein ausnahmsloses Rauchverbot in Schulen einzuführen. Entsprechend ist das gemäß Nummer 25 Abs.3 der VV-Schulbetrieb bereits bestehende Rauchverbot dahin zu erweitern, dass auch Raucherzonen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte nicht mehr eingerichtet oder weiterhin ausgewiesen werden dürfen.

Da das personalrechtliche Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Lehrkräfte noch nicht abgeschlossen ist, können die entsprechenden Änderungen der VV-Schulbetrieb nur zeitlich versetzt in Kraft treten. Zur Vermeidung eines Aufschubs des Rauchverbots für die Schülerinnen und Schüler über den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns hinaus, werden die Schulen im Hinblick auf die Änderungen der VV-Schulbetrieb aufgefordert, zu Beginn des Schuljahres 2005/06 unverzüglich Maßnahmen zur Einführung und Durchsetzung des ausnahmslosen Rauchverbots zu ergreifen. Hierzu gehört die Erarbeitung eines abgestimmten Konzepts für die rauchfreie Schule. Empfohlen wird, dass die Schulkonferenz über ein von der Konferenz der Lehrkräfte erarbeitetes Konzept beschließt.

Beschlüsse der Schulkonferenz zur Einrichtung von Raucherzonen für Schülerinnen und Schüler sind nicht mehr zu fassen. Bestehende Raucherzonen für Schülerinnen und Schüler werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aufgehoben. Spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn soll keine Schule mehr über Raucherzonen oder andere Rauchgelegenheiten für Schülerinnen und Schüler verfügen. An die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal wird appelliert, auch vor In-Kraft-Treten einer entsprechenden Regelung auf das Rauchen in der Schule zu verzichten. Ebenfalls ist das sonstige Personal des Schulträgers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bitten, das Rauchverbot durch Rauchverzicht zu unterstützen. Der Schulträger ist entsprechend zu informieren.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Rauchverbot auch im Sinne ihrer Vorbildfunktion verantwortungsbewusst und erzieherisch konsequent zu vermitteln und durchzusetzen. Die hohe Verantwortung der Schule, die ihr anvertrauten Jugendlichen mit den der Schule möglichen Mitteln vor der anerkannt tödlichen Gefahr und anderen schwer wiegenden Folgen des Rauchens und Passivrauchens zu bewahren, erfordert vor allem in der Phase der Einführung des absoluten Rauchverbots ein besonders gezieltes, im Rahmen der Aufsichtspflichten konsequent nachgehendes und im Kollegium abgestimmtes Vorgehen.

Zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots werden folgende Hinweise gegeben:

2. Rechtliche Grundlagen

Mit diesem Rundschreiben in Verbindung mit Nummer 25 Abs.3 der VV-Schulbetrieb wird § 4 Abs. 3 und 5 Nr. 13 des Brandenburgischen Schulgesetzes ausgeführt. Danach hat die Schule darauf zu achten, dass im gesamten Schulbereich während des Schulbetriebs sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule nicht geraucht wird. Das uneingeschränkte Rauchverbot dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler und gehört zu der Pflicht, deren Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, die eigene Verantwortung für die Gesundheit zu begreifen und wahrzunehmen. Die Möglichkeit, gemäß Nummer 25 Abs.4 der VV-Schulbetrieb, für Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf Beschluss der Schulkonferenz Raucherzonen einzurichten, entfällt.

Die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes, nach der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen an öffentlichen Orten untersagt ist, kann von Schülerinnen und Schülern mit vollendetem 16.

Lebensjahr nicht als Anspruchsgrundlage für das Rauchen im schulischen Zusammenhang angeführt werden. Dies gilt ebenfalls für eine mögliche Erlaubnis der Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts. Das Rauchverbot gilt unabhängig vom Alter und für alle Schulformen der Sekundarstufe I und II. Ausnahmen für die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sind nicht vorzusehen.

Die Umsetzung des grundsätzlich erzieherisch begründeten Rauchverbots erfolgt innerhalb der Aufsichtspflichten der Lehrkräfte und betrifft wesentlich die schulische Fürsorge. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über das Rauchverbot und mögliche Maßnahmen zur Einhaltung eingehend zu informieren. Die Eltern sind nachdrücklich darum zu bitten, das schulische Rauchverbot zu unterstützen. Zusätzlich werden die Gefahren des Rauchens im Unterricht behandelt.

3. Hausordnung

Das Rauchverbot für die Schülerinnen und Schüler soll in die Hausordnung der Schule aufgenommen werden. In Abstimmung mit dem Schulträger soll das Rauchverbot ebenfalls für Besucher und andere Gäste der Schule während des Schulbetriebs gelten. Bis zu einer umfassenden Regelung des Rauchverbots auch für das in der Schule tätige Personal, sollte die Hausordnung diesen Personenkreis aufordern, das Rauchverbot durch Rauchverzicht zu unterstützen.

Im Sinne eines umfassenden Gesundheitskonzepts kann das Rauchverbot auch im Schulprogramm als Konzept der Gesundheitserziehung ausgewiesen und mit besonderen pädagogischen Leitlinien für die „rauchfreie Schule“ begründet werden.

4. Umfang des Rauchverbots

Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen darauf befindlichen Gebäuden. In allen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule, auf Schulfesten oder auf Schulfahrten sowie anlässlich anderer im engen schulischen Zusammenhang stattfindender Zusammenkünfte und auf Unterrichtswegen zu schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule darf ebenfalls nicht geraucht werden.

Schulwege sind vom schulischen Rauchverbot ausgenommen, da sie nicht der Aufsicht der Schule unterliegen. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die berechtigt sind, das Schulgelände in den Pausen oder in Freistunden zu verlassen.

Das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich nicht auf an das Schulgrundstück angrenzende Straßen oder andere unmittelbar anschließende Flächen. Das Rauchen im engen räumlichen Zusammenhang mit der Schule (z.B. vor dem Schultor) soll jedoch dann von der Schule untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet sind oder begründete Beschwerden vorliegen und Appelle sowie andere schulische Maßnahmen keine Änderung bewirken.

Beschwerden aus dem örtlichen Umfeld betreffen die Schülerinnen und Schüler, nicht dagegen schulische Aufsichtspflichten. Hinsichtlich eines möglichen Ausweichens vor dem Rauchverbot in das Wohnumfeld ist an die Schülerinnen und Schüler zu appellieren, Störungen und Verschmutzungen zu vermeiden. Eine rechtliche Verantwortung der Schule für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule besteht nicht. Grundsätzlich gilt dies auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unberechtigt verlassen. Darauf ist bei an die Schule gerichteten Beschwerden hinzuweisen. Informell sollte die Schule auf derartige Hinweise eingehen, die rechtlichen Voraussetzungen klarstellen und grundsätzlich bereit sein, mögliche gravierende Probleme informell zu behandeln. Außerhalb der Schule erfolgte Verschmutzungen und Störungen als Folge des Rauchens begründen grundsätzlich nicht das Begehren von Dritten, auf der Grundlage von § 65 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern einwilligungsfrei übermittelt zu bekommen.

Die Bewilligung, auf der Grundlage der Nummer 5 Abs. 3 und 4 der VV-Aufsicht in Pausen, während eines Unterrichtsausfalls oder in Freistunden das Schulgelände verlassen zu dürfen, kann im Zusammenhang mit dem Rauchverbot nicht eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Auf Verstöße gegen das Rauchverbot ist zunächst mit informellen Maßnahmen oder Erziehungsmaßnahmen zu reagieren. Bevorzugt kommen Maßnahmen in Betracht, die zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Rauchen verhelfen, Einsichten aktivieren sowie die individuellen Voraussetzungen berücksichtigen.

Bei beharrlichen Verstößen und dem Fehlen der Bereitschaft, sich dem Rauchverbot entsprechend zu verhalten, wird es im Einzelfall als verhältnismäßig zu erachten sein, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs.2 des Brandenburgischen Schulgesetzes anzuwenden.

Spätestens bei wiederholten Verstößen sollten die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler benachrichtigt und gebeten werden, ihr Kind bei der Einhaltung der schulischen Regeln zu unterstützen. Auch mit Hilfe schriftlicher Vereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler kann der Weg zum Nichtrauchen und zur Einhaltung der Regeln in der Schule beschrieben und überprüft werden. Im Einzelfall ist die Beratung des schulpсихologischen Dienstes in Betracht zu ziehen.

Anlässlich des Rauchens von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Schulgeländes (insbesondere vor dem Schultor) sind in der Regel keine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen auszusprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn es gelegentlich des Rauchens zu erheblichem Fehlverhalten mit unmittelbar schulischem Bezug kommt.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(veröffentlicht 2005 im Amtsblatt MBSJ Nr. 9, S. 346)

Anlage 10: VV-Schulbetrieb (Auszug)

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VV SchulB)

in der derzeit geltenden Fassung

Abschnitt 4

Gesundheitsförderung

23 - Grundsätze

Die Schule sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung notwendigen materiellen, hygienischen und pädagogischen Voraussetzungen. Sie trägt gemeinsam mit den Eltern zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise der Schülerinnen und Schüler bei und unterstützt deren gesundheitliche Betreuung durch die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie wirkt mit bei der Durchsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gemäß § 45 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den genannten Maßnahmen verpflichtet, sie oder ihre Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen.

24 - Gesundheitsfürsorge

Die Schule sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler

- a. an den dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Gesundheitsämter obliegenden Reihenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen sowie an anderen Untersuchungen gemäß § 45 des Brandenburgischen Schulgesetzes und
- b. an den regelmäßigen Untersuchungen des Zahnärztlichen Dienstes teilnehmen. Schutzimpfungen können im Rahmen der Untersuchungen nach Buchstabe a vorgenommen werden, sofern die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Untersuchungen nach Buchstabe b können in der Primarstufe durch gruppenprophylaktische Maßnahmen im Sinne des § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergänzt werden. Die Schule achtet auf einen rationellen Untersuchungsablauf und auf die Eingrenzung des Unterrichtsausfalles.

25 - Gesundheitserziehung

(1) Die Schule muss die Kinder und Jugendlichen befähigen, mit der eigenen Gesundheit und der Gesundheit anderer bewusst umzugehen. Die Bedeutung einer gesunden Ernährung für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden ist Bestandteil des Unterrichts. Die Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über eine gesunde Lebensführung, über Suchtgefahren und gesundheitliche Schäden durch Alkohol, Nikotin, Drogen und andere Rauschmittel sowie über lebensbedrohliche, übertragbare Krankheiten und Möglichkeiten zu deren Verhütung ist Bestandteil der Arbeit aller Lehrkräfte.

(2) Die Schulkonferenz achtet bei ihrer Entscheidung über die Grundsätze für ein Warenangebot zum Verkauf gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes darauf, dass die angebotenen Speisen und Getränke zu einer gesundheitsfördernden Ernährung beitragen.

(3) Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist darauf zu achten, dass nicht geraucht, kein Alkohol getrunken und keine anderen Suchtmittel genommen werden.

(4) Die Schulleitung kann den Genuss von Bier, Wein und Sekt in geringem Umfang bei schulischen Veranstaltungen gestatten, wenn alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Schulkonferenz dazu einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst hat. An Schulen, die ausschließlich von Volljährigen besucht werden, entscheiden diese selbst über den Genuss von alkoholischen Getränken bei schulischen Veranstaltungen.

Anlage 11: Beschluss des Landtags

Landtag Brandenburg

4. Wahlperiode

Drucksache 4/964-B

Beschluss des Landtages Brandenburg

Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden des Landes Brandenburg

Vom 14. April 2005

- I. Im Interesse des Nichtraucherschutzes und als Beitrag zur Tabakkonsumverringering als einem vorrangigen Gesundheitsziel wird die Landesregierung aufgefordert,
 - a) verbindliche Regelungen zu treffen, um spätestens ab dem 1. Januar 2007 ein Rauchverbot in den Bereichen aller Landesgebäude zu gewährleisten, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen;
 - X b) für die Schulen im Land Brandenburg zum Schuljahr 2005/2006 das in der "Verwaltungsvorschrift Schulbetrieb" bereits bestehende Rauchverbot durch eine Streichung der Ausnahmeregelungen uneingeschränkt wirksam werden zu lassen;
 - c) sich im Dialog mit den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass auch für nichtlandeseigene öffentliche Gebäude Regelungen mit dem Ziel getroffen werden, ein Rauchverbot in den Gebäudebereichen zu gewährleisten, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen;
 - d) sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Deutschland die EU-Richtlinie 2003/33/EG zum Werbeverbot für Tabakerzeugnisse fristgerecht zum 31. Juli 2005 umsetzt und sich auch zukünftig international und insbesondere im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) konstruktiv und aktiv in den Prozess zur weiteren Begrenzung des Tabakkonsums einbringt;
 - e) die laufenden präventiven Maßnahmen gegen den Tabakkonsum (Landesprogramm "Brandenburg rauchfrei") auf Landesebene als unverzichtbare Instrumente einer engagierten Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit, die in alle Bereiche der Gesellschaft hineinwirkt, fortzuführen.

- II. Der Landtag ist sich seiner eigenen besonderen Vorbildwirkung bewusst und wird selbst kurzfristig die erforderlichen Schritte in die Wege leiten, damit die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Gebäudebereiche rauchfrei werden.



Fritsch
Der Präsident

Anlage 12: Abkürzungen und Akronyme

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
BB	Land Brandenburg
BLS	BLS e.V. / ZSB Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. / Zentralstelle für Suchtprävention
BRB	Brandenburg
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
e.V.	eingetragener Verein
EE	Elbe-Elster
ESPAD	European School Survey Project on Alcohol and other Drugs
FFO	Frankfurt (Oder)
HVL	Havelland
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LISUM Bbg	Landesinstitut für Schule und Medien Land Brandenburg
LKA	Landeskriminalamt Brandenburg
LOS	Landkreis Oder-Spree
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MI	Ministerium des Innern
NID	Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.
OSL	Oberspreewald-Lausitz
OSZ	Oberstufenzentrum
P	Potsdam
PIT	Prävention im Team
PM	Potsdam Mittelmark
RS	Rundschreiben
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
TF	Teltow-Fläming
u.a.	unter anderem bzw: und andere
ÜTK	Übergreifende Themenkomplexe
u.v.m.	und vieles mehr
VV-Schulbetrieb	Verwaltungsvorschriften Schulbetrieb
WHO	Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel
ZSB	(siehe unter BLS)

